

# **BVGer D-4860/2023 vom 18. September 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4860\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4860_2023)

FR: TAF D-4860/2023 du 18 septembre 2023

IT: TAF D-4860/2023 del 18 settembre 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 31**

August 2023 dem Wiederaufnahmeersuchen des SEM vom 17. August 2023 zugestimmt hatten, dass daran auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in Kroatien kein Asylgesuch stellen wollen, nichts zu ändern vermag, zumal die daktyloskopische Erfassung von illegal einreisenden ausländischen Personen und Asylsuchenden sich auf Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Eurodac-Verordnung) stützt und sich als zuständigkeitsbegründend erweist (vgl. Urteile des BVGer E-305/2023 vom 25. Januar 2023 E. 7; F-1157/2023 vom 7. März 2023 E. 6.2), dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem jüngsten Referenzurteil zum Dublin-Mitgliedstaat Kroatien gestützt auf eine Analyse diverser staatlicher und nichtstaatlicher Quellen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung anderer Dublin-Mitgliedstaaten seine bisherige Rechtsprechung bestätigt hat, wonach das kroatische Asyl- und Aufnahmesystem, sowohl betreffend Aufnahme- wie auch Wiederaufnahmeverfahren, – zum jetzigen Zeitpunkt – keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweist (vgl. dazu Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9.3), dass Kroatien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013

D-4860/2023 Seite 8 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer – abgesehen von einer Kopie der HDP Parteimitgliedskarte – keine Beweismittel eingereicht hat, dass er sein Vorbringen, es drohe ihm eine Kettenabschiebung bei der Rückkehr nach Kroatien nicht weiter substantiiert, sondern pauschal erklärt, Freunde von ihm seien in die Türkei abgeschoben worden, dass seine Vorbringen keine Abweichung von der Einschätzung im Referenzurteil E-1488/2020 rechtfertigen, und auch die weiteren

Vorbringen des Beschwerdeführers die Zuständigkeit der Schweiz nicht zu begründen vermögen, zumal es ihm nicht gelungen ist, ein konkretes und ernsthaftes Risiko darzutun, wonach die kroatischen Behörden sich weigern würden, ihn wiederaufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der EU-Verfahrensrichtlinie zu prüfen, dass den Akten auch sonst keine stichhaltigen Hinweise für die Annahme zu entnehmen sind, Kroatien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer in gesundheitlicher Hinsicht namentlich geltend machte, es gehe ihm aufgrund traumatischer Erlebnisse in der Türkei und in Kroatien psychisch nicht gut, dass er zudem in der Beschwerde vorbrachte, mehrfach beim Gesundheitsdienst der Unterkunft vorgesprochen zu haben, aber ihm lediglich Medikamente abgegeben worden seien, dass das SEM betreffend den medizinischen Sachverhalt am 1. September 2023 telefonische Rücksprache mit dem Gesundheitsdienst des BAZ B.\_\_\_\_\_ nahm (vgl. SEM-act. 18/1), dass aus der entsprechenden Aktennotiz hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer Medikamente abgegeben wurden und ihm – falls dies nicht helfe –

D-4860/2023 Seite 9 die Vereinbarung eines Arzttermins in Aussicht gestellt wurde, er jedoch weder Arzttermine gehabt habe noch derzeit solche ausstehend seien, dass das SEM den medizinischen Sachverhalt unter diesen Umständen als hinreichend erstellt erachten durfte, dass Kroatien im Übrigen über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und von der grundsätzlichen Behandelbarkeit der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden auszugehen ist, dass die Mitgliedstaaten den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich machen müssen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahme richtlinie), und den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren haben (Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie), dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und die kroatischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass dies vorliegend namentlich bezüglich der Äusserung des Beschwerdeführers angezeigt ist, er werde sich im Fall einer Überstellung entweder in der Schweiz oder in Kroatien in Brand setzen, dass nach dem Gesagten der Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen abzuweisen ist, dass nach der Praxis des EGMR eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Beschwerden nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darzustellen vermögen und dass der Gerichtshof insbesondere festhielt, dass für die von der Rückschiebung betroffenen Personen eine konkrete Gefahr bestehen müsse, dass aufgrund fehlender angemessener Behandlungsmöglichkeiten oder eines fehlenden Zugangs zu Behandlung einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt werden würde, die ein intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebens-

D-4860/2023 Seite 10 erwartung mit sich bringen würde (Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183), dass – ohne die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers verharmlosen zu wollen – diese die genannte hohe Schwelle einer schweren Erkrankung einer Überstellung nach Kroatien nicht erreichen, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 – wie oben ausgeführt – ein Ermessen zukommt und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch das SEM zu entnehmen sind, dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis ebenso wie das SEM davon ausgehen, dass die schweizerischen Behörden bei den kroatischen Behörden in der Regel keine individuellen Zusicherungen bezüglich des Zugangs zu adäquater Unterbringung, Betreuung und medizinischer Versorgung einzuholen haben (vgl. statt vieler BVGer E-478/2023 vom 4. September 2023, E. 6.2.5) und dass vorliegend keine Gründe bestehen, die ein Abweichen von dieser Regel aufdrängen würden, dass der entsprechende Subeventualantrag bezüglich individueller Zusicherungen daher abzuweisen ist, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Kroatien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.),

D-4860/2023 Seite 11 dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, und somit die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2023 betreffend den einstweiligen Vollzugsstopp aufzuheben ist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4860/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.